



Richtlinie zum Anlegerentschädigungsfonds

I. Einleitung

Capital Com Group Ltd (die „**Gesellschaft**“, „**wir**“, „**Capital Com**“, „**Capital.com**“) ist ein zypriotisches Wertpapierdienstleistungsunternehmen (das „**CIF**“), das von der Cyprus Securities and Exchange Commission (der „**CySEC**“) für die Erbringung von Wertpapier- und Nebendienstleistungen unter der Lizenznummer 463/25 reguliert wird und in der Republik Zypern registriert ist. Unsere Geschäfts- und eingetragene Adresse lautet: Vasileiou Makedonos 8, Kinnis Business Center, 2. Stock, 3040 Limassol, Zypern.

II. Zweck und rechtlicher Rahmen

Das Unternehmen ist als CIF verpflichtet, Mitglied des Anlegerentschädigungsfonds (der „**ICF**“ oder „**Fonds**“) zu sein, der gemäß der CySEC-Richtlinie DI87-07 über den Betrieb des Anlegerentschädigungsfonds in der jeweils geltenden Fassung (die „**Richtlinie**“) eingerichtet wurde. Der Fonds ist eine privatrechtliche juristische Person, die von einem Verwaltungsausschuss geführt wird, der aus fünf Mitgliedern besteht und für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt wird.

Der ICF dient dem Schutz anspruchsberechtigter Kunden, indem er diese entschädigt, falls ein Mitgliedsunternehmen wie Capital.com nicht mehr in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen, sofern festgestellt wurde, dass das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden nicht nachgekommen ist und sofern mindestens eine der in Ziffer 18(1) der Richtlinie genannten Voraussetzungen erfüllt ist.

Ein Versäumnis des Unternehmens, seine in Ziffer 19 der Richtlinie festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen, kann zu Folgendem führen:

- (a) zur Unfähigkeit, geschuldete Gelder an seine gedeckten Kunden zurückzuzahlen bzw. Gelder, die diesen gehören, jedoch vom

Unternehmen in deren Namen direkt oder indirekt im Rahmen der Erbringung gedeckter Dienstleistungen gehalten werden, zurückzuzahlen; oder

- (b) zur Unfähigkeit, den gedeckten Kunden Finanzinstrumente zurückzugeben, die ihnen gehören und die das Unternehmen in seinen Konten im Namen seiner Kunden hält, verwaltet oder verwahrt.

Eine Entschädigung, die der Fonds an einen gedeckten Kunden auszahlt, überschreitet nicht zwanzigtausend Euro (20.000 €). Diese Begrenzung gilt für die Gesamtsumme der Ansprüche, die ein gedeckter Kunde gegen das Unternehmen geltend machen kann.

III. Nicht gedeckte Kunden

Der Fonds entschädigt keine Anleger, die in die folgenden Kategorien fallen:

1. Institutionelle und professionelle Anleger, einschließlich:
 - Wertpapierfirmen;
 - juristische Personen, die mit dem Unternehmen verbunden sind und im Allgemeinen derselben Unternehmensgruppe angehören;
 - Banken;
 - genossenschaftliche Kreditinstitute;
 - Versicherungsgesellschaften;
 - Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und deren Verwaltungsgesellschaften;
 - Sozialversicherungseinrichtungen und -fonds;
 - Anleger, die vom Unternehmen auf Antrag des Anlegers gemäß Absatz II des Zweiten Anhangs des Gesetzes 87(I)/2017 als professionelle Anleger eingestuft wurden.
2. Supranationale Institutionen, Regierungen sowie zentrale Verwaltungsbehörden.
3. Provinzielle, regionale, lokale und kommunale Behörden.
4. Unternehmen, die enge Verbindungen zum Unternehmen haben.
5. Leitende und administrative Mitarbeiter des Unternehmens.
6. Aktionäre des Unternehmens, deren Beteiligung am Kapital des Unternehmens direkt oder indirekt mindestens 5 % des Aktienkapitals beträgt, oder dessen Partner, die persönlich für die Verpflichtungen des

Unternehmens haften, sowie Personen, die für die Durchführung der gesetzlich vorgesehenen Finanzprüfung des Unternehmens verantwortlich sind, wie z. B. dessen zugelassene Wirtschaftsprüfer.

7. Anleger, die in Unternehmen, die mit dem Unternehmen verbunden sind, und allgemein in der Unternehmensgruppe, der das Unternehmen angehört, Positionen oder Aufgaben innehaben, die den in den Unterabsätzen 5 und 6 genannten entsprechen.
8. Verwandte bis zum zweiten Grad sowie Ehegatten der in den Absätzen 5, 6 und 7 genannten Personen sowie Dritte, die für Rechnung dieser Personen handeln.
9. Abgesehen von Anlegern, die wegen einer Straftat nach dem Gesetz zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäscheaktivitäten von 2018 (das „**AML-Gesetz**“) verurteilt wurden, auch Anleger-Kunden des Unternehmens, die für Tatsachen im Zusammenhang mit dem Unternehmen verantwortlich sind, die dessen finanzielle Schwierigkeiten verursacht oder zur Verschlechterung seiner finanziellen Lage beigetragen haben oder die aus diesen Tatsachen einen Vorteil gezogen haben.
10. Andere Unternehmen derselben Gruppe.
11. Anleger in Form eines Unternehmens, dem es aufgrund seiner Größe nicht gestattet ist, eine verkürzte Bilanz gemäß dem Companies Law oder einem entsprechenden Gesetz eines Mitgliedstaats aufzustellen.

In den Fällen der oben genannten Absätze 5, 6, 7, 8 und 10 setzt der ICF die Auszahlung der Entschädigung aus und informiert die betroffenen Parteien entsprechend, bis eine endgültige Entscheidung darüber getroffen wird, ob diese Fälle zutreffen.

IV. Gedeckte Kunden

Der ICF bietet Schutz ausschließlich für Kunden, die bei Capital.com als Retail-Kunden klassifiziert sind. Kunden, die als professionelle Kunden oder geeignete Gegenparteien eingestuft sind, haben keinen Anspruch auf ICF-Deckung und können daher keine Entschädigung aus dem Fonds erhalten.

V. Gedeckte Dienstleistungen

Gedekte Dienstleistungen sind diejenigen, die in der von der CySEC erteilten Lizenz des Unternehmens (463/25) enthalten sind, in der zum Zeitpunkt des Anspruchs geltenden Fassung. Die folgenden von Capital.com angebotenen Wertpapierdienstleistungen fallen in den Anwendungsbereich des Entschädigungssystems des Fonds:

- Annahme und Übermittlung von Aufträgen in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente;
- Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden;
- Handel für eigene Rechnung.

Derzeit erbringt Capital.com diese gedeckten Dienstleistungen in Bezug auf Aktien (wie in Anhang 1 definiert), Differenzkontrakte („**CFDs**“) sowie Knock-Out-Optionen („**KOs**“) über eine breite Palette von Basiswertklassen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Aktien, Rohstoffe, Kryptowährungen, Währungspaare („**FX**“) und Indizes. Werden im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen Kundenfinanzinstrumente vom Unternehmen gehalten (einschließlich über ein Omnibuskonto bei einem Drittbroker für Aktien), fallen diese Bestände gemäß der Richtlinie in den Anwendungsbereich des Fonds.

VI. Entschädigung gedeckter Kunden und Auszahlungsverfahren

Der Fonds leitet das Entschädigungsauszahlungsverfahren ein, sobald mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Die Kommission hat festgestellt, dass das Unternehmen, das dem Fonds angehört, derzeit nicht in der Lage ist, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sich aus den Ansprüchen seiner Anlegerkunden ergeben, aus Gründen, die unmittelbar mit seiner finanziellen Lage zusammenhängen, und dass in naher Zukunft keine absehbare Aussicht auf Besserung besteht; oder
- b) Ein Gericht der Republik hat aus Gründen, die unmittelbar mit der finanziellen Lage des dem Fonds angeschlossenen Unternehmens zusammenhängen, eine Entscheidung getroffen, die zur Folge hat, dass die Möglichkeit der Anleger, Ansprüche gegen das Unternehmen geltend zu machen, ausgesetzt wird.

Nach Einleitung des Entschädigungsauszahlungsverfahrens veröffentlicht der Fonds in mindestens zwei landesweit verbreiteten Zeitungen eine Aufforderung an die gedeckten Kunden, ihre aus gedeckten Dienstleistungen resultierenden Ansprüche gegen das Unternehmen geltend zu machen. Das Verfahren zur Einreichung der entsprechenden Anträge, die Frist sowie deren Inhalt werden in dieser Aufforderung festgelegt.

Die Kommission erlässt ihre Entscheidung zur Einleitung des Entschädigungsauszahlungsverfahrens durch den Fonds innerhalb einer angemessenen Frist und veröffentlicht die entsprechenden Informationen auf ihrer Website.

Die Höhe der an jeden gedeckten Kunden zu zahlenden Entschädigung wird gemäß den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen berechnet, die das Verhältnis zwischen dem gedeckten Kunden und dem Unternehmen regeln, vorbehaltlich der Aufrechnungsregeln, die für die Berechnung der Ansprüche zwischen dem gedeckten Kunden und dem Unternehmen angewendet werden. Die Berechnung der auszahlenden Entschädigung ergibt sich aus der Summe aller festgestellten Ansprüche des gedeckten Kunden gegen das Unternehmen, die aus sämtlichen vom Unternehmen erbrachten gedeckten Dienstleistungen resultieren, unabhängig von der Anzahl der Konten, deren Begünstigter der Kunde ist, sowie unabhängig von Währung und Ort der Erbringung dieser Dienstleistungen.

Der maximal auszahlbare Entschädigungsbetrag beträgt entweder 90 % der kumulierten gedeckten Ansprüche des gedeckten Anlegers oder 20.000 €, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist.

Im Falle eines gemeinsamen Anlagegeschäfts:

- a) Bei der Berechnung des oben genannten gedeckten Betrags wird der Anteil berücksichtigt, der jedem gedeckten Anleger entspricht;
- b) Ansprüche werden grundsätzlich gleichmäßig auf die Anleger verteilt, sofern keine besonderen Bestimmungen gelten, und vorbehaltlich der Ausnahme gemäß Punkt c unten hat jeder Anleger Anspruch auf eine separate Deckung bis zur oben genannten Grenze; und

- c) Ansprüche im Zusammenhang mit einem gemeinsamen Anlagegeschäft, auf das zwei oder mehr Personen als Mitglieder einer Geschäftspartnerschaft, Vereinigung oder einer ähnlichen Gruppierung ohne eigene Rechtspersönlichkeit Anspruch haben, können zum Zweck der Berechnung der Entschädigungsgrenzen zusammengefasst und so behandelt werden, als würden sie aus einer Anlage eines einzigen Anlegers stammen.

Zusätzlich zum Schutz durch den ICF unterhält das Unternehmen eine zusätzliche Versicherung bei Lloyd's of London, die im unwahrscheinlichen Fall der Insolvenz des Unternehmens Kundengelder über 20.000 € bis zu 1.000.000 € absichert. Dieser Versicherungsschutz gilt sowohl für Retail-Kunden als auch für professionelle Kunden, besteht unabhängig vom ICF und wird ohne zusätzliche Kosten bereitgestellt. Bitte beachten Sie das auf unserer Website verfügbare Versicherungszertifikat.

VII. Richtlinienaktualisierungen

Das Unternehmen behält sich das Recht vor, diese Richtlinie und die entsprechenden Regelungen von Zeit zu Zeit zu überprüfen und/oder zu ändern. Falls wir diese Richtlinie wesentlich ändern, werden aktive Kunden gemäß den [Allgemeinen Geschäftsbedingungen](#) des Unternehmens darüber informiert.

Richtlinie zum Anlegerentschädigungsfonds – Version 2 – Juni 2026

Anhang 1 – Definitionen

„**ADRs**“ bezeichnet American Depositary Receipts.

„**AML-Gesetz**“ bezeichnet das Gesetz zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäscheaktivitäten von 2018 in der jeweils geltenden Fassung.

„**CIF**“ bezeichnet ein zypriotisches Wertpapierunternehmen (Cyprus Investment Firm).

„**CFDs**“ bezeichnet Contracts for Difference.

„**Kunde(n)**“ oder „**Sie**“ oder „**Anleger**“ bezeichnet die natürliche Person oder juristische Person oder die Vereinigung von Personen oder Vermögensmasse ohne Rechtspersönlichkeit, die Kunden von Capital.com sind.

„**Unternehmen**“ oder „**wir**“ oder „**Capital Com**“ oder „**Capital.com**“ bezeichnet Capital Com Group Ltd.

„**Gedeckter Kunde**“ bezeichnet den Kunden eines Fondsmitglieds, der vom Fonds für Ansprüche gegen das Fondsmitglied gedeckt ist, die aus den gedeckten Dienstleistungen resultieren, die von diesem Fondsmitglied erbracht werden.

„**Cyprus Securities and Exchange Commission**“ oder die „**Kommission**“ oder „**CySEC**“ bezeichnet die Cyprus Securities and Exchange Commission.

„**Richtlinie**“ oder „**ICF-Richtlinie**“ bezeichnet die Richtlinie DI87-07 der Cyprus Securities and Exchange Commission über den Betrieb des Anlegerentschädigungsfonds.

„**ETF(s)**“ bezeichnet börsengehandelte Fonds (Exchange Traded Funds).

„**ETFs**“ bezeichnet börsengehandelte Fonds (Exchange Traded Funds).

„**ETNs**“ bezeichnet Exchange Traded Notes.

„**Fonds**“ oder „**ICF**“ bezeichnet den Anlegerentschädigungsfonds.

„**Fondsmitglied**“ bezeichnet eine CIF oder IF, die am Fonds teilnimmt.

„**Gemeinsames Anlagegeschäft**“ bezeichnet Anlagegeschäfte, die für Rechnung von zwei oder mehr Personen durchgeführt werden oder an denen zwei oder mehr Personen Rechte haben, die durch die Unterschrift einer oder mehrerer dieser Personen ausgeübt werden können.

„**KOs**“ bezeichnet Knock-Out-Optionen.

„**Gesetz 87(I)/2017**“ bezeichnet das Gesetz über Wertpapierdienstleistungen, Anlasetätigkeiten und geregelte Märkte von 2017.

„**MiFID II**“ bezeichnet die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und der Richtlinie 2011/61/EU.

„**Nicht gedeckter Kunde**“ hat die Bedeutung, die diesem Begriff im Zweiten Anhang der Richtlinie zugewiesen wird.

„**Nichtprofessioneller Anleger**“ bezeichnet einen Anleger, der kein professioneller Anleger ist.

„**Professioneller Anleger**“ bezeichnet die im Zweiten Anhang der Richtlinie genannten Personen.

„**Stocks**“ oder „**stocks**“ bezeichnet übertragbare Wertpapiere im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 44 der MiFID II, einschließlich unter anderem Aktien, ADRs, ETFs, ETNs und ETCs. Das Unternehmen vermarktet übertragbare Wertpapiere kommerziell unter der Bezeichnung „Aktien“.